HÖFEN
an der Enz

Höfener Chronik

www.hoefen-enz.de

Diese Ausgabe erscheint auch online

Nr. 6 • 09. Februar 2024

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten Sie freundlich darauf hinweisen, dass Sie zukünftig bitte bei allen Anliegen im Rathaus vorab einen Termin vereinbaren. Wir wollen dadurch sicherstellen, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter dann auch für Sie die Zeit hat, die für Ihr Anliegen erforderlich ist.
Hierdurch ersparen wir Ihnen unnötige Wartezeiten.
Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung

Foto: HT-Pix/iStock/Getty Images Plus

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am Faschingsdienstag, den 13.02.2024, ist unser Rathaus nachmittags geschlossen

Ihre Gemeindeverwaltung

NOTDIENSTE

Ärztlicher Notfalldienst

Die Bevölkerung wird von den Ärzten der Notfallpraxen Siloah St. Trudpert Klinikum Pforzheim und Krankenhaus Neuenbürg versorgt.

Notfallpraxis im Siloah St. Trudpert Klinikum (mit Kinderabteilung), Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim
Notdienstzeiten: 9 bis 22 Uhr (Montag, Dienstag, Donnerstag)
16 bis 22 (Mittwoch und Freitag)
8 bis 22 Uhr (Samstag, Sonntag, Feiertag)

Notfallpraxis im Krankenhaus Neuenbürg,
Marxzeller Straße 46, 75305 Neuenbürg
Notdienstzeiten: 10 bis 16 Uhr (Samstag, Sonntag, Feiertag)

Weitere Möglichkeit einer diensthabenden Notfallpraxis:

Kreisklinikum Calw-Nagold – Kliniken Calw
Eduard-Conz-Straße 6, 75365 Calw
Notdienstzeiten: 10 bis 18 Uhr (Samstag, Sonntag, Feiertag)

Allgemeine Notfallpraxis Freudenstadt
Krankenhaus Freudenstadt
Karl-von-Hahn-Str. 120, 72250 Freudenstadt
Notdienstzeiten: 10 bis 21 Uhr (Samstag, Sonntag, Feiertag)

Die einheitliche Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst lautet 116117.
In lebensbedrohlichen Situationen Rettungsdienst 112
Weitere Kliniken/aktuelle Öffnungszeiten unter: **https://www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-finden**

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Kreis Calw: 116117
Notdienstzeiten: 10 bis 18 Uhr (Samstag, Sonntag, Feiertag)

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Kreis Calw: 116117
Notdienstzeiten: 8 bis 21 Uhr (Samstag, Sonntag, Feiertag)

Notfallpraxis Kinder Freudenstadt
Krankenhaus Freudenstadt: 116117
Karl-von-Hahn-Str. 120, 72250 Freudenstadt
Notdienstzeiten: 9 bis 14 Uhr (Samstag, Sonntag, Feiertag)

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

0761 12012000 Es erfolgt eine Bandansage.
Hier müssen Sie Ihre Postleitzahl angeben und im Weiteren werden Ihnen Zahnärzte heimatnah benannt.

Sonntagsdienst der Apotheken

Die Apotheken-Notdienst-Telefon-Nummer
(deutschlandweit rund um die Uhr kostenfrei) lautet:
Festnetz Telefon 0800 0022833, mobil 22833 (0,69 Euro/min)

Samstag, 10.02.2024
Stadt-Apotheke Bad Wildbad, Uhlandplatz 1,
75323 Bad Wildbad (Tel.: 07081 - 13 35)

Sonntag, 11.02.2024
Obere Apotheke Bad Liebenzell, Sonnenweg 5,
75378 Bad Liebenzell (Tel.: 07052 - 35 64)

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel. 07231 1332966

Impressum
Amtsblatt der Gemeinde Höfen. Herausgeber: Gemeinde Höfen an der Enz, Wildbader Straße 1, 75339 Höfen an der Enz. Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Heiko Stieringer, Wildbader Straße 1, 75339 Höfen an der Enz. Verantwortlich für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot. Anzeigenberatung: Außenbüro Ettlingen, Tel.: 07243 5053-0, Fax: 07243 5053-10. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Die Gemeindekasse informiert!

Der **1. Abschlag Grundsteuer** wird zum 15. Februar fällig. Wir bitten Sie, den Abschlag unter Angabe des Buchungszeichens **.. / ..** bis zum **15.02.2024** auf ein Konto der Gemeindekasse einzuzahlen.
Der **1. Abschlag Gewerbesteuer** wird zum 15. Februar fällig. Wir bitten Sie, den Abschlag unter Angabe des Buchungszeichens **.. / ..** bis zum **15.02.2024** auf ein Konto der Gemeindekasse einzuzahlen.
Bei Teilnehmern am Lastschrifteinzugsverfahren werden die Beträge fristgerecht vom Konto abgebucht. Formulare hierfür sind auf der Gemeindekasse erhältlich. (Tel. 07081 784-32)

Ihre Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung informiert!

Hundesteuer!
Die Hundesteuer wird zum 19. Februar 2024 fällig. Wir bitten Sie den Betrag unter Angabe des Buchungszeichens _ _ _ _ **/**_ _ _ _ bis zum **19.02.2024** auf ein Konto der Gemeindekasse einzuzahlen.
Bei Teilnehmern am Lastschrifteinzugsverfahren werden die Beträge fristgerecht vom Konto abgebucht. Formulare hierfür sind auf der Gemeindekasse erhältlich. (Tel. 07081 784-32)

Ihre Gemeindeverwaltung

Die Gemeindekasse informiert!

Wasser- und Abwassergebühren
Schlussrechnung 2023 fällig zum **15.02.2024**. Wir bitten Sie, die fälligen Beträge unter Angabe des Buchungszeichens **.. / ..** auf ein Konto der Gemeindekasse einzuzahlen.
Bei Teilnehmern am Lastschrifteinzugsverfahren werden die Beträge fristgerecht vom Konto abgebucht. Formulare hierfür sind auf der Gemeindekasse erhältlich.
Tel. 07081 784-32

Ihre Gemeindeverwaltung

Foto: egal/iStock/Thinkstock

Stadt/Gemeinde	Landkreis
Höfen an der Enz	Calw

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats am 9. Juni 2024

1. **Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.**

- *Wahl der Gemeinderäte (in Gemeinden mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl)*

In Stadt/Gemeinde **Höfen an der Enz** sind dabei **10** Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt **20**.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024** bis **18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses – **Bürgermeisteramt Wildbader Straße 1, 75339 Höfen an der Enz** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind jeweils gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.
Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 *Gemeinden/Ortschaften mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl*

Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde Höfen an der Enz.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername angegeben werden.

08/022/4530/06 W. Kohlhammer GmbH (24010) Deutscher Gemeindeverlag GmbH www.kohlhammer.de

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen.**

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des **Gemeinderats** von **10** Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften);

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses oder wenn der Gemeindewahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt, Wildbader Straße 1, 75339 Höfen an der Enz** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;

Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt, Wildbader Straße 1, 75339 Höfen an der Enz.**

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-)Wohnung haben [1].

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags – für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart** [6] – durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – aus dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart [6] – verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis – in das Verbandsgebiet der Region Stuttgart [6] – zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart [6] – wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis – das Verbandsgebiet der Region Stuttgart [6] – verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis – dem Verbandsgebiet der Region Stuttgart [6] – sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart [6] – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – im Verbandsgebiet der Region Stuttgart [6] – haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt, Wildbader Straße 1, 75339 Höfen an der Enz** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt, Wildbader Straße 1, 75339 Höfen an der Enz** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ort, Datum
Höfen an der Enz, 17.01.2024
Bürgermeisteramt

Heiko Stieringer
Bürgermeister
Unterschrift, Amtsbezeichnung

Achtung bitte beachten: Weil das Kommunalwahlrecht keine Bekanntmachungstexte vorgibt, sind die Texte an den rechtlichen Vorgaben orientiert. Sie erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Ausschließlichkeit. Die Bekanntmachungstexte können oder müssen evtl. entsprechend der örtlichen Bedürfnisse ergänzt bzw. verändert werden. Ersetzen Sie bitte die Klammertexte [….] durch entsprechenden Fließtext. Dies gilt auch für die unter Nr. 1 und Nr. 2.2 lediglich zur Hilfestellung kursiv abgedruckten Hinweise auf die verschiedenen Varianten von Anwendungsfälle für die Zahl der zulässigen Bewerber. Die Fußnoten sind nur als Hinweise für den Ausfüllenden gedacht und sollten bei der finalen Veröffentlichung durch die Gemeinde nicht mehr enthalten sein.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

1) Nur in Gemeinden mit Ortschaftsverfassung, andernfalls weglassen bzw. Bezug auf Ortschaft/Ortschaftsrat weglassen.
2) (Nur) in Gemeinden ohne unechte Teilortswahl und mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern darf ein Wahlvorschlag für den Gemeinderat bis (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Maßgebende Einwohnerzahl berechnet sich nach § 57 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 KomWG; Zahl der zu wählenden Gemeinderäte vgl. § 25 GemO ggf. i. V. m. der örtlichen Hauptsatzung.
3) Nur soweit unechte Teilortswahl stattfindet, andernfalls weglassen.
4) Wenn bei unechter Teilortswahl Wohnbezirke mit nicht mehr als drei Vertretern gebildet sind, dürfen Wahlvorschläge für solche Wohnbezirke jeweils einen Bewerber mehr enthalten wie Vertreter zu wählen sind. In Wohnbezirken mit vier Vertretern und mehr entspricht die Zahl der zulässigen Bewerber der Zahl der Vertreter. Vgl. § 27 Abs. 3 Satz 2 GemO.
5) In Ortschaften ohne unechte Teilortswahl und mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern darf ein Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat bis (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Ortschaftsräte zu wählen sind. Maßgebende Einwohnerzahl berechnet sich nach § 57 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 KomWG; Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte ergibt sich aus der örtlichen Hauptsatzung.
6) Nur im Verband Region Stuttgart, andernfalls weglassen.
7) Nicht zutreffende Varianten jeweils weglassen. Wahl des Gemeinderats und Ortschaftsrats getrennt betrachten. Für die Wahl des Ortschaftsrats ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft maßgebend. Vgl. Fußnote 5.
8) Bei mehreren Ortschaften für jede Ortschaft getrennt mit der für die Ortschaft zutreffenden Variante.

*) Die in diesem Abschnitt gelb hinterlegten Textteile müssen an die örtlichen Gegebenheiten – Hauptsatzung – angepasst werden.

**) Vgl. § 8 Abs. 1 i. V. m. § 57 Absätze 1 und 2 jeweils i. V. m. Abs. 3 KomWG.

Aus dem Höfener Rathaus

Jahresauftaktfeier im Nachtwächtersaal Höfen

Für die derzeitigen aktiven und im Ruhestand befindlichen einstigen Bediensteten der Gemeinde Höfen hat es im Dezember keine Jahresabschlussfeier gegeben. Dafür aber im Januar eine Jahresauftaktfeier, zu der Bürgermeister Heiko Stieringer zu einem leckeren gemeinsamen Abendessen mit einem gemütlichen Beisammensein bei dezenter „Dinnermusik" mit dem Höfener Gitarristen Jochen Volz in den Nachtwächtersaal der Enzauenhalle eingeladen hatte.

In seiner Ansprache verwies Bürgermeister Stieringer auf schon seit dem Jahr 2020 anhaltende und durch äußere Einflüsse verursachte Krisen. „Mir ist es wichtig, dass das Miteinander gelebt wird, auch wenn es hier und da mal sicher nicht so rund läuft, wie man es sich wünscht – deshalb sollten wir keine Vorurteile aufbauen und einfach miteinander reden. Wir sind Menschen und keine Maschinen. Wir leben gerade in besonderen Zeiten, wo wir gerade Sie mit Ihren besonderen Fähigkeiten brauchen", machte er seinen Mitarbeitern Mut in Zeiten mit gestiegenen Anforderungen zur Bewältigung der täglichen Arbeit. Mit einer kleinen Geschichte ermunterte er die Mitarbeiter, optimistisch und mutig auf die Mitmenschen sowie auf Kolleginnen und Kollegen zuzugehen. „Ergänzen und unterstützen sie sich wo immer möglich!", so der Bürgermeister.

In seinem Jahresrückblick auf 2023 ging Heiko Stieringer auf einige wesentliche Ereignisse in der Enztalgemeinde ein. Wie etwa auf die 21 Gemeinderatssitzungen und auf die zwei Klausurtagungen des Gremiums, auf die Bildung von gemeinderätlichen Arbeitskreisen mit unterschiedlichen Aufgabengebieten, auf die Aufnahme der Gemeinde in das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement", auf die für die Verwaltung in Auftrag gegebene Organisationsentwicklung mit freien Ressourcen durch die Bildung des neuen Standesamtsbezirks „Oberes Enztal" und auf die vorangeschrittene Digitalisierung in der Verwaltung. Des Weiteren auf die Abwicklung einiger Restarbeiten in der Enzauenhalle, auf die Unterbringung Geflüchteter und auf die Grundsanierung des Spielplatzes bei der Enzauenhalle mit tatkräftiger bürgerschaftlicher Unterstützung. Zufrieden zeigte er sich mit dem noch vorhandenen Platzangebot im Kindergarten und in der Grundschule.

In seinem Ausblick auf das Jahr 2024 erwähnte er das Bestreben nach Möglichkeiten für die Hengstbergbebauung, einen eventuellen Neubau der Grillhütte im Förteltal, Vorbereitungen zur Realisierung der Ganztagesbetreuung an der Grundschule sowie die weitere Sanierung der Spielplätze im Förteltal und im Wohngebiet „Neue Äcker". Dazuhin den Beginn des Ausbaus der Breitbandversorgung, die Wieder-Eröffnung des Freibads in der Regie des neuen Betreibervereins, die aktive Vermarktung der gemeindeeigenen Grundstücke zur Wohnbebauung, die Überplanung diverser Flächen für eine weitere Nutzung und die Vorbereitung der Rathaussanierung im Jahr 2025. Dies alles sah er unter dem Motto von Dalai Lama „Positive Taten setzen eine positive Einstellung voraus".

Die Jahresauftaktfeier war ein würdiger Anlass zur Ehrung langjähriger Mitarbeiter, bei denen bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit teilweise Vorzeiten im öffentlichen Dienst beziehungsweise Bundeswehrzeiten zu berücksichtigen waren. Geehrt mit Urkunden und Jubiläumsgeschenken wurden für Dienstzeiten von 25 Jahren Marcel Jans, Karin Lauck und Martin Siegel sowie für eine Dienstzeit von 40 Jahren Michael Adler. Dazuhin nahm Bürgermeister Stieringer die Gelegenheit wahr, folgende neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorzustellen: Daniel Albrecht (Bauhof), Tina Kränzle (Verwaltung), Kathrin Maier (Sekretariat Grundschule), Neomi Plehn (Bauhof), Jennifer Popatenko und Jasmin Schmauderer (Kindergarten), Jacqueline Stockburger (Schulkindbetreuung) sowie Alexandra Volkmer (Verwaltung). Bericht und Bilder: Heinz Ziegelbauer

Anlässlich ihrer Dienstjubiläen ehrte Bürgermeister Stieringer (links) die Mitarbeitenden (von links) Martin Siegel, Marcel Jans, Karin Lauck und Michael Adler. Fotos: Heinz Ziegelbauer

Bei der Jahresauftaktfeier der Gemeinde Höfen im Nachtwächtersaal der Enzauenhalle stellte Bürgermeister Heiko Stieringer (rechts) neue Mitarbeitende vor: Von links Jennifer Popatenko, Kathrin Maier, Tina Kränzle, Jasmin Schmauderer, Daniel Albrecht, Alexandra Volkmer, Neomi Plehn und Jacqueline Stockburger.

Geschichtsträchtiger Siegelring wird an Bürgermeister Stieringer übergeben

Mit der Bitte für einen Besuch, nahm Marlies Bindewalt Kontakt mit Herrn Bürgermeister Stieringer auf, da sie ein besonderes vererbbares Stück besitzt. In geselliger Runde und einer Tasse Tee, berichtete Frau Bindewalt über den geschichtsträchtigen Siegelring von Eduard Leo.

Über Generationen hinweg wurde der Siegelring in der Familie weitergegeben. Von 1845 – 1868 und von 1872 – 1876 war Eduard Leo einst Schultheiß von Höfen an der Enz, in dieser Zeit wird der Siegelring seinen Ursprung genommen haben. Vor allem in den Bereichen Verkehr und Erneuerungen, wollte Eduard Leo keinen Stillstand. Anbei nur kleine Auszüge, die zeigen, was sich durch ihn in Höfen verändert hat:

1846 - Straße von der Landesgrenze bis nach Wildbad gebaut.

1847 - wurden Wiesen von der Gemeinde gekauft und an 78 Bürger zu je einen halben Morgen, zur Förderung der Stallfütterung gegeben.

1859 - die Orts-Etterstraße, heute Hindenburgstraße, wird als „Neue Straße", Staatsstraße durch das Unterdorf geführt.

1865 - Beginn des Baus der Eisenbahn, Pforzheim nach Wildbad. Unter Bewilligung eines Beitrages erhielt Höfen 4.000 fl für einen eigenen Bahnhof.

1866 - kam die erste Straßenbeleuchtung mit 6 Lampen.

1849 - kaufte Eduard Leo das ehemals Knappsche Anwesen und wohnte selbst in diesem bis 1881. Durch den Verkauf an die Gemeinde erhielt Höfen das schönste Rathaus weit und breit.

1853 bis 1863 - in diesen Jahren wurde ein täglicher Postbote für Calmbach eingestellt. Zugleich wurde eine Postablage und eine Poststelle errichtet.

1856 - veranlasste er, dass zweimal wöchentlich der Wundarzt aus Calmbach kam.

1857 - schaffte er es, einen Kirchenbaufond einzurichten. Ab diesem Zeitpunkt wurden jährliche Beiträge für den Bau der Kirche einbezahlt.

1868 - kam die neueste Technologie, Einrichtung einer Telegrafenstation.

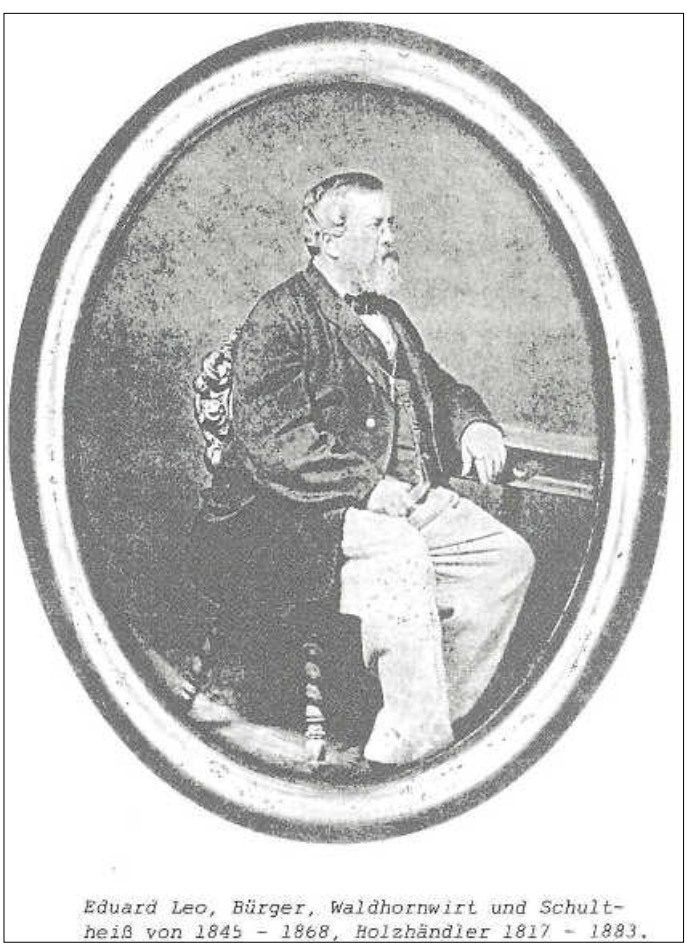

Wie man sehen kann, war Eduard Leo kein Kleingeist. Seinem Engagement haben wir heute viel zu verdanken.

Mit Stolz nahm Bürgermeister Stieringer den Siegelring entgegen. Und bedankte sich bei Familie Bindewalt für das entgegengebrachte Vertrauen. Der Siegelring wird nun in den Räumlichkeiten, in denen einst Eduard Leo selbst gewohnt hat, verwahrt und kann dort in einer der Glasvitrinen zu den Öffnungszeiten besichtigt werden.

Siegelring von Eduard Leo

Marlies Bindewalt und Heiko Stieringer, Übergabe des Siegelrings.

Inbetriebnahme Ladesäule in Höfen

Die Gasversorgung Pforzheim Land (GVP) engagiert sich aktiv für die Förderung der Elektromobilität in der Region und hat in diesem Zusammenhang eine Ladesäule an der Wildbader Straße zentral zwischen dem Rathaus / Kindergarten installiert. Diese Ladesäule, die im Eigentum der GVP steht, wird von dem Unternehmen gewartet und instand gehalten, um eine zuverlässige Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge zu gewährleisten.

An diesem Standort ist eine Ladesäule vorhanden, die jeweils über zwei Anschlüsse mit einer Leistung von 22 kW verfügt. Diese Kapazität ermöglicht eine effiziente und zügige Aufladung von Elektrofahrzeugen. Die Bezahlung der Ladesäulen erfolgt bequem über eine Ladekarte oder eine Lade-App.

Die Bereitstellung dieser Ladesäulen durch die GVP unterstreicht das Bestreben des Unternehmens, nachhaltige Mobilitätslösungen zu fördern und einen Beitrag zur Reduzierung von CO_2-Emissionen in der Region zu leisten. Elektrofahrzeugnutzer können somit die Infrastruktur der GVP für ihre Mobilitätsbedürfnisse nutzen und dabei von der kostenlosen, qualitativ hochwertigen Ladeinfrastruktur profitieren.

Bürgermeister Heiko Stieringer zeigt sich erfreut darüber, dass die Gasversorgung Pforzheim Land eine E-Ladestation in Höfen errichtet hat. Diese ermöglicht es neben den Besuchern des Rathauses und des Kindergartens, auch den Kunden des Supermarktes, ihre Zeit zum „Tanken" ihres E-Autos zu nutzen.

Mit Freude hebt Geschäftsführerin Kerstin Eschler hervor, dass sich die Gasversorgung Pforzheim Land als klassischer Infrastrukturbetreiber im ländlichen Raum aktiv für die Entwicklung und Förderung der Elektromobilität einsetzt. Dies sei nicht nur eine wichtige Entwicklung, sondern auch ein wichtiger Beitrag zur Förderung der Elektromobilität in der Region.

Aus dem Gemeinderat

Kandidatenvorstellung für den Gemeinderat

Am 09.06.2024 sind die Wahlen für den Gemeinderat, hierzu findet eine Informationsveranstaltung am

Sonntag, den 03. März um 10:30 Uhr im Hotel Ochsen statt.

Wer sich vorab über die Gemeinderäte informieren möchte oder sich sogar selbst aufstellen lassen möchte, ist zu diesem Termin recht herzlich eingeladen.

Euer Gemeinderat Höfen an der Enz

DAS LANDRATSAMT INFORMIERT

Kostenloses Angebot der AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw für Grundschulen und Kindergärten wird erweitert

Aufgrund der regen Nachfrage nach den Themenkoffern für Grundschulen und Kindergärten schafft die Abfallwirtschaft zwei zusätzliche Koffer an.

Die AWG setzt auf die spielerische Beschäftigung der Kinder mit dem Thema Abfall. „Schon seit 2017 gibt es den Themenkoffer ‚Abfall-Werkstatt' mittlerweile für die Grundschulen im Landkreis Calw und seit 2018 den Themenkoffer ‚Mit Kinder Abfall erleben' für Kindergärten", freut sich Susanne Weber von der Abfallberatung.

Um möglichst vielen die Lerneinheit anbieten zu können, hat sich die AWG entschieden, einen zusätzlichen Koffer für die Grundschulen zu bestellen. In diesem Zusammenhang wurden die bisherigen 12 Lernstationen des Schulkoffers um weitere 4 Stationen ergänzt. Jetzt können die Lehrkräfte, abhängig von ihren eigenen Schwerpunkten, die letzte Station frei wählen. Zur Auswahl stehen: Abfall vermeiden, Lebensmittel – nicht (!) verschwenden, Kunststoff vermeiden, Wilder Müll, und Entsorgung auf dem Recyclinghof. Die Kinder können sich durch selbstorganisiertes Lernen in Partnerarbeit oder in Kleingruppen mit dem Thema auseinandersetzen.

„Ganz neu ab diesem Jahr ist der Themenkoffer KiTa plus", berichtet Weber weiter. „Dieser Koffer ist sowohl für den Kindergarten wie für die erste und zweite Klasse der Grundschule geeignet. Er greift spielerisch mit dem Kuschelkompostwurm Lombi® und seiner Freundin Baktrinchen® das Thema Bioabfall auf und begeistert schon die Kleinsten für das richtige Trennen von Abfall."

Neu im Vergleich zum bisherigen Kindergartenkoffer werden in diesem Koffer den größeren Kindern die Kreisläufe von Glas und Verpackungsabfällen und der Weg des Restabfalls aufgezeigt. Tipps zur Abfallvermeidung werden ebenfalls aufgegriffen.

Neue Themenkoffer für Grundschulen und Kindergärten.
Foto: AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH, Susanne Weber

„Gerne komme ich in die Schule oder in den Kindergarten und gebe eine Einführung in das Thema", berichtet Susanne Weber, „aber die Themenkoffer können auch einfach so ausgeliehen werden, denn eine strukturierte Handreichung führt Lehrer und Erzieher durch die Lerneinheiten."

Die Themenkoffer können kostenlos bei der Abfallwirtschaft ausgeliehen werden. Interessierte Kindergärten und Schulen finden weitere Informationen unter www.awg-info.de oder können sich unter der Telefonnummer 07452 6006 70 74 oder per E-Mail an kontakt@awg-info.de bei der AWG melden.